



S a t z u n g des Vereins „PINIE e.V. ”

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein trägt den Namen „PINIE - Pankower Initiative zur Nutzung innovativer Energiequellen". Alle Gründungsmitglieder haben sich als Bürger des Nordens Berlins seit 1995 und zuvor in der Öffentlichkeit für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen eingesetzt.
Der Verein wurde in das Vereinsregister unter der Nummer 17131 NZ eingetragen und trägt seit dem 3. Februar 1997 den Zusatz „e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Zielgruppen, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes durch Fortbildung und periodische Veröffentlichung eines unentgeltlichen Informationsblattes. Dabei sollen neueste landes-, bundes- und weltweit wichtige Informationen vermittelt werden, die der Einsparung von fossilen und nuklearen Energieträgern dienen können. Der Verein stellt sich die Aufgabe, insbesondere technische und juristische Hinweise zur Realisierung physikalischer und verwaltungstechnischer Voraussetzungen zur Durchsetzung von Umweltschutzmaßnahmen auf dem Gebiet der innovativen Energienutzung und –rationalisierung zu veröffentlichen. Als Zielgruppen der Vereinsarbeit werden interessierte Bürger und Schüler sowie gleich orientierte Vereine und Initiativen im In- und Ausland angesehen.
- (2) Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt, die Satzung anerkennt, einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand gerichtet und die Aufnahmegebühr bezahlt hat.
- (2) Eine natürliche Person muß das 10. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft Minderjähriger ist, daß der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben wurde, der sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Antragsteller verpflichtet.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschuß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muß ggf. vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals bei einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleibt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der dritten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung muß dem Mitglied innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.
- (4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen diesen Beschluß kann

das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist nach Zugang des Beschlusses innerhalb eines Monats beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Jahresmitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren bzw. Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, das Inventar und die Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, das Statut zu wahren, die Ziele des Vereins nach außen zu vertreten, das Eigentum des Vereins zu bewahren, Mitgliedsbeiträge zu entrichten und am Vereinsleben nach ihren Möglichkeiten aktiv teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26.BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluß von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.

- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im gleichen Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Absendetag (Poststempel) folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Veränderung der Tagesordnung, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- a) wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins erachtet und beschließt;
- b) wenn durch eine Unterschriftensammlung aus den Reihen der Mitglieder das unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird und mindestens 30 % der Mitglieder unterschrieben haben.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung (mit der gleichen Tagesordnung) einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins von mindestens neun Zehnteln erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nachträglich, doch nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhielt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „EUROSOLAR e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluß der Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.

Berlin, Fassung vom 13.11.2018